

AMTS BLATT

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

6. Jahrgang

Donnerstag, 14. Dezember 2006

Nr. 22



Inhalt

Amtlicher Teil

- | | |
|---|-----------|
| 1.1. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree | Seite: 01 |
| 1.2. Gebührensatzung der Stadt Fürstenwalde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten | Seite: 07 |
| 1.3. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2007
hier: Stadtforst Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb | Seite: 12 |
| 1.4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Städtischen Betriebshofes Fürstenwalde - Kommunaler Eigenbetrieb- | Seite: 12 |
| 1.5. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 22. August 2002 (Straßenreinigungsgebührensatzung) | Seite: 12 |

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|---|-----------|
| 2.1. Lohnsteuerkarten 2007 | Seite: 13 |
| 2.2. „Neue Welt“ versilbert - Kleingartenanlage erhält Silbermedaille im 21. Bundeswettbewerb | Seite: 13 |
| 2.3. Gut für den Winterdienst gerüstet: Verwaltung setzt auf Information und Vorsorge | Seite: 14 |
| 2.4. zibb vom 18.-22. Dezember auf Weihnachtstour: „Schneetreiben“ täglich ab 18.30Uhr | Seite: 14 |
| 2.5. Weihnachtsbäume in Fürstenwalde unerwünscht? | Seite: 14 |
| 2.6. Tipp zu Silvester: Knallen und Putzen | Seite: 15 |
| 2.7. Weihnachtsgruß des Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde | Seite: 15 |

Amtlicher Teil

1.1. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. 06. 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, (Nr. 11), S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Fürstenwalde/ Spree veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;

2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/ oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufserziehung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
 4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4
Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer §§ 7 bis 10

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5
Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/ digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Stadt Fürstenwalde/Spree anerkannt wurden.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie ggf. auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Fürstenwalde/Spree zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Stadt Fürstenwalde/Spree gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.

(4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree auf dessen Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Fürstenwalde/Spree auf Verlangen vorzulegen.

(7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Fürstenwalde/Spree im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.

(8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Stadt Fürstenwalde/Spree binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monat-

lich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn diese höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Fürstenwalde/Spree und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Stadt Fürstenwalde/Spree.

(3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.

(4) Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 Besteuerung von Apparaten

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis gilt bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Nettokasse. Die Nettokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit abzüglich nachgewiesener Röhren-nachfüllungen, Prüf-Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld zuzüglich Geldentnahme aus den Röhren, abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurf-ergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10 v. H. des Einspielergebnisses

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
30,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10 v. H. des Einspielergebnisses

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
21,00 €

3. von Personalcomputern ohne
Multimediaausstattung 10,00 €

4. von Personalcomputern mit
Multimediaausstattung 15,00 €

5. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 400,00 €.

Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

(5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 4 hat der Steuer-schuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Fürstenwalde/Spree amtlichen vorgeschriebenen Vor-druck – „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ - über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. In be-gründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Fürstenwalde

§ 8

Abweichende Besteuerung

- auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners eine quartalsweise Steuererklärung für das laufende Jahr zulassen. In diesem Fall hat der Steuerschuldner die Steuererklärung bis zum 7. Kalendertag des dem abgelaufenen Quartal folgenden Monats abzugeben. Dieser Antrag ist jährlich bis zum 15.01. für das laufende Steuerjahr zu stellen. Bei dieser Vergnügungssteuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuer-
selbsterklärungen (Steueranmeldungen) Zählwerksausdrücke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerksdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.
- Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen und durch den Halter der Apparate oder deren Stellvertreter eigenhändig zu unterschreiben. Die Zählwerksausdrücke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Fürstenwalde/Spree hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dies nicht anzuzeigen.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (9) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 4 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (10) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Fürstenwalde/Spree vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 7 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat:
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 138,00 €
- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 45,00 €
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Für das Steuerjahr 2007 gilt abweichend zu Abs. 3 Satz 1 eine Antragsfrist bis zum 15.01.2007.
- (4) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenwalde/Spree widerrufen wird. Eine Rückkehr in die Regelbesteuerung sowie der erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (5) Betreibt ein Halter im Stadtgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 9

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60% anzurechnen. Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
- a) 1,00 € für Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 1-3.

- (3) Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 10

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach Vorschriften der §§ 7 bis 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§ 6). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gem. § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Fürstenwalde/Spree spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 11

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Fürstenwalde/Spree anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (3) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 - 3 nicht durchgeführt, ist die Stadt Fürstenwalde/Spree spätestens einen Arbeitstag (montags – freitags) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 und § 8 (Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte) entsteht mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 5 und 10 festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 11 Abs. 3 werden mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen des §§ 7 und 8 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 9 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 14 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (7) In den Fällen des § 15 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt.

§ 15

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 16

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in der Regel nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Er-

läuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Fürstenwalde/Spree auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Fürstenwalde/Spree unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. den §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG i.V.m. § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i.V.m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree zur Nachprüfung der Erläuterungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 17 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- (1) § 5 Abs. 1:
Ausgabe von Eintrittskarten
 - (2) § 5 Abs. 2:
Hinweis auf die Eintrittspreise
 - (3) § 5 Abs. 3:
Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 - (4) § 5 Abs. 4:
Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
 - (5) § 5 Abs. 5:
Entwertung der Eintrittskarten
 - (6) § 5 Abs. 6:
Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 - (7) § 7 Abs. 4:
Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
 - (8) § 7 Abs. 5 u. 6:
Fristgemäße und vollständige Steuererklärung, Einreichung Zählwerksausdrucke
 - (9) § 7 Abs. 7:
verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes
 - (10) § 7 Abs. 9:
Abbau defekter Automaten
 - (11) § 7 Abs. 10:
Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
 - (12) § 10 Abs. 2:
Erklärung der Roheinnahmen
 - (13) § 11 Abs. 1:
Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 - (14) § 11 Abs. 3:
Nichtabmeldung einer Veranstaltung
 - (15) § 16 Abs. 1:
Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
 - (16) § 16 Abs. 3 u. 4:
Verweigerung des Zutritts

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2006 in Kraft. Abweichend von § 7 kommen für den Zeitraum vom 01. August 2006 bis zum 31. Dezember 2006 für die Bestimmungen von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit die Vorschriften des § 8 zur Anwendung. Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bezüglich der Besteuerung Personalcomputern treten erst mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 08.01.2002 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 30.01.2002 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 7.12.2006

Reim
Bürgermeister



1.2. Gebührensatzung der Stadt Fürstenwalde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. 06. 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3056), des § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Seite 384) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2006 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Fürstenwalde stellt nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt haben, Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung.

- (2) Die Stadt Fürstenwalde erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte in Form von Gebühren. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

- (3) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich finden in Kindertagesstätten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe Aufnahme.
- (2) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert.

Dies trifft in folgenden Fällen zu:

- Erwerbstätigkeit und/oder Aus- und Fortbildung der Eltern
- häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche
- Vorliegen eines besonderen Erziehungsbedarfes.

Der Rechtsanspruch für die notwendige Betreuung nach § 2 Absatz 2 ist durch einen Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

- (3) Kinder mit Behinderungen werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches. Veränderungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Die tägliche Mindestbetreuungszeit beträgt für Kinder bis zur Einschulung 6 und für Kinder im Grundschulalter 4 Stunden.

Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Kindertagesstätte und Kindergarten

- Betreuungszeit bis 4 Stunden
- Mindestbetreuungszeit (nach Rechtsanspruch) bis 6 Stunden

- Betreuungszeit bis 8 Stunden
- Betreuungszeit bis 10 Stunden
- Betreuungszeit über 10 Stunden

Hort

- Mindestbetreuungszeit bis 4 Stunden
- Betreuungszeit über 4 Stunden

dergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.
Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.

- (5) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Fürstenwalde einzureichen. Der Antrag ist für das 1. Halbjahr des Kindertagesstättenjahres (August bis Januar) bis zum 30. April des lfd. Jahres und für das 2. Halbjahr (Februar bis Juli) bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen.

- (6) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages wird für das laufende Kalenderjahr per Gebührenbescheid für ein Jahr festgesetzt.

Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 17 des Kita-Gesetzes ist eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen des zurückliegenden Jahres mit Einkommensnachweis unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder. Diese ist einmal jährlich gegenüber dem Träger abzugeben.

**§ 3
Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.

Bei festgestellten um mehr als 10 % veränderten Einkünften erfolgt eine Neuanpassung der Elternbeiträge rückwirkend, längstens jedoch bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres sowie eine Erstattung oder Nachzahlung für den zurückliegenden Betreuungszeitraum, soweit es nach anliegender Gebührentabelle einer neuen Einstufung bedarf.

Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.

Erstmalig ist der Einkommensnachweis bis spätestens 3 Wochen nach Einsetzen des Betreuungsvertrages zu erbringen. Danach ist jeweils innerhalb der ersten 8 Wochen des Kalenderjahres die maßgebliche Einkommenshöhe gemäß § 4 der Satzung glaubhaft zu machen. Erfolgt der Einkommensnachweis nicht innerhalb des genannten Zeitraumes, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.

Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Nichtgezahlte Elternbeiträge sind gerichtlich einklagbar. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung.

- (2) Die Beiträge werden monatlich erhoben und sind bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.

Ist zum Zeitpunkt der Festlegung des Elternbeitrages von einem künftig wesentlich höherem oder niedrigerem Einkommen auszugehen, erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages bis zum endgültigen Einkommensnachweis des Kalenderjahres.

- (3) Um Ausfallzeiten in der Betreuung (wie z. B. Urlaub, Krankheit, Schließzeiten) auszugleichen, ist der jeweils 12. Monat ab Einsetzen des Vertrages beitragsfrei.

- (7) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührentabelle. Die Gebührentabelle in der Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

- (8) Beitragspflichtige mit mehr als vier zum Haushalt gehörenden unterhaltsberechtigten Kindern zahlen keinen Elternbeitrag, wenn sie darüber einen Nachweis erbringen. Sie sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.

- (5) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.

**§ 4
Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages**

Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kin-

- (1) Von jedem Gebührenpflichtigen ist ein Mindestbetrag im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII zu erheben.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahreselterneinkommen.
- (3) Einkommen sind
- die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
 - die im § 3 (EStG) genannten sonstigen Einkünfte
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und
 - Renten, Unterhaltsleistungen an die Eltern,
- abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung, den pauschalieren Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden).
- (4) Nicht angerechnet zum Jahreseinkommen werden das Erziehungsgeld, das Pflegegeld, das Wohngeld, Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, das Kindergeld und die Unterhaltsleistung an das Kind.
- (5) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in eine Kindertagesstätte finden, wird jeweils der Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge für die Gebühr verlangt.
- Die Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.
- (6) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII entrichten die Mindestgebühr.
- (7) Betroffene niedriger Einkommensgruppen können auf Antrag zur Feststellung der zumutbaren Belastung eine Vergleichsberechnung nach den §§ 82 – 85, 87 u. 88 des SGB XII verlangen.
- (8) Für das zweite und infolge jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind kommt vom maßgeblichen Einkommen ein monatlicher Festbetrag von 172,00 EUR in Abzug. Die Ermäßigung entfällt, sofern die Unterhaltsleistung für ein unterhaltsberechtigtes Kind bereits bei der Feststellung des Elterneinkommens berücksichtigt wurde.
- (9) Weiterhin werden nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen vom Einkommen abgesetzt, jedoch monatlich nur bis zu einer Höhe von 172,00 EUR.
- (10) Der Berechnung des Elternbeitrages bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommensbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, den Vorsorgeaufwendungen und der Einkommenssteuer und Kirchensteuer.
- Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt; für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.
- (11) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (12) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid.
- (13) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

§ 5

Umfang der Betreuungsgebühren und Staffelung der Gebührentabelle

- (1) Die Gebühren sind nach Betreuungsbedarf im Rahmen des Angebotes der Einrichtung gestaffelt:

Kinderkrippe und Kindergarten:

1. Betreuungszeit bis 4 Stunden
90 % der Grundgebühr

Mindestbetreuungszeit bis 6 Stunden
(nach Rechtsanspruch)
100 % der Grundgebühr
2. verlängerte Betreuungsangebote
 - bis 8 Stunden 120 % der Grundgebühr
 - bis 10 Stunden 125 % der Grundgebühr
 - über 10 Stunden 130 % der Grundgebühr

Hort:

1. Mindestbetreuungszeit bis 4 Stunden
Elternbeitrag 100 % der Grundgebühr
 2. verlängerte Betreuungsangebote
über 4 Stunden 120 % der Grundgebühr.
- (2) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit kann pro angefangener Stunde ein Beitrag in Höhe von 10 EUR sofort bei der Abholung des Kindes in der Einrichtung erhoben werden. Die Nichtzahlung führt zu einer Kündigung nach § 6 Absatz 2.

§ 6**Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der Betreuungsvertrag muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leiterin der Kindertagesstätte oder bei der Stadtverwaltung gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn das Kind länger als 8 Wochen unentschuldig in der Kindertagesstätte fehlt und/oder wenn mindestens zwei Elternbeiträge in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürstenwalde wegen nicht gezahlter Elternbeiträge aus früheren Zeiträumen bestehen sowie, wenn die Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Eine fristlose Kündigung durch die Stadt Fürstenwalde ist bei Verletzung der Informationspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 2 (4) und bei Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung des Kindes möglich.

§ 7**Änderung des Betreuungsvertrages**

Wechselt das Kind die Kindertagesstätte, die Betreuungsform oder die -zeit, so ist mit der Stadt ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Wechsel der Einrichtung erfolgt auf Antrag im Einvernehmen mit dem Träger.

Die Neuaufnahme von Kindern hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte. Beim Wechsel der Betreuungsform vom Kindergarten zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Antrag gem. der Regelung in § 2 (5) zu stellen.

§ 8**Besucherkinder**

- (1) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist bei der jeweiligen Kindertagesstätte ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden.

Wird der Betreuungsvertrag mit der Stadt gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden.

- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:

für Kinder im Krippenalter ein Betrag von 15 EUR bis 5 Stunden und 20 EUR über 5 Stunden

für Kinder im Kindergartenalter ein Betrag von 10 EUR bis 5 Stunden und 15 EUR über 5 Stunden

für Kinder im Hortalter ein Betrag von 8 EUR bis 4 Stunden und 12 EUR über 4 Stunden.

Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

Als Besucherkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist.

Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten.

- (3) Unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches nach § 1 Kindertagesstättengesetz besteht für Hortkinder mit Mindestbetreuungsverträgen in den Schulferien die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung zu einer verlängerten Betreuung. Es wird dafür ein zusätzlicher Beitrag von täglich 4 EUR erhoben.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde" in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Fürstenwalde, den 07.12.2006





Reim
Bürgermeister

Anlage

Gebührentabelle gemäß § 3 (6) der Gebührensatzung der Stadt Fürstenwalde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten vom 07.12.2006.

Gebührentabelle gemäß § 3 (6) der Gebührensatzung der Stadt Fürstenwalde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten vom 07.12.2006

Jahresnetto- einkommen bis 6.000	Mindestbetrag in Euro bei einem unterhaltspflichtigen Kind		
	<u>Krippe</u> Betreuungsumfang bis 6 h 15	<u>Kindergarten</u> Betreuungsumfang bis 6 h 15	<u>Hort</u> Betreuungsumfang bis 4 h 12

Jahresnetto- einkommen	Betrag in Euro bei einem unterhaltspflichtigen Kind		
	<u>Krippe</u> Betreuungsumfang bis 6 h	<u>Kindergarten</u> Betreuungsumfang bis 6 h	<u>Hort</u> Betreuungsumfang bis 4 h
6.001 - 7.000	20	20	18
7.001 - 8.000	23	23	21
8.001 - 9.000	26	26	24
9.001 - 10.000	30	29	27
10.001 - 11.000	33	33	30
11.001 - 12.000	37	37	33
12.001 - 13.000	40	40	36
13.001 - 14.000	44	43	39
14.001 - 15.000	48	47	42
15.001 - 16.000	52	50	45
16.001 - 17.000	56	54	48
17.001 - 18.000	60	58	51
18.001 - 19.000	65	62	54
19.001 - 20.000	70	66	57
20.001 - 21.000	75	70	60
21.001 - 22.000	80	75	63
22.001 - 23.000	86	80	66
23.001 - 24.000	92	85	69
24.001 - 25.000	98	90	72
25.001 - 26.000	106	95	77
26.001 - 27.000	114	100	82
27.001 - 28.000	124	107	88
28.001 - 29.000	133	114	94
29.001 - 30.000	142	121	100
30.001 - 31.000	152	128	105
31.001 - 32.000	160	135	110
32.001 - 33.000	170	142	115
33.001 - 34.000	180	149	120
34.001 - 35.000	192	155	125
35.001 - 36.000	208	162	130
36.001 - 37.000	220	170	140
37.001 - 38.000	232	178	145
38.001 - 39.000	244	186	150
39.001 - 40.000	254	196	154
40.001 - 41.000	264	204	157

Jahresnettoeinkommen ab 41.001 Euro
Höchstbeträge in Euro bei einem unterhaltspflichtigen Kind

<u>Krippe</u>	Betreuungsumfang bis 6 h	270,00
	Betreuungsumfang bis 8 h	324,00
	Betreuungsumfang bis 10 h	337,50
	Betreuungsumfang über 10 h	351,00
<u>Kindergarten</u>	Betreuungsumfang bis 6 h	210,00
	Betreuungsumfang bis 8 h	252,00
	Betreuungsumfang bis 10 h	262,50
	Betreuungsumfang über 10 h	273,00
<u>Hort</u>	Betreuungsumfang bis 4 h	160,00
	Betreuungsumfang über 4 h	192,00

1.3. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2007 hier: Stadtforst Fürstenwalde – Kommunalen Eigenbetrieb

Gemäß § 15 (2) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 78 (5) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I/03 S. 298), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Stadtfortes Fürstenwalde – Kommunalen Eigenbetrieb für das Haushaltsjahr 2007 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zusammenstellung nach § 15 (1) EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der EigV in Verbindung mit § 95 (3) der GO BB hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 07.12.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge 1.470.000 €

die Aufwendungen 1.470.000 €

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen 727.677 €

die Ausgaben 727.677 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen 0 €

2.3 der Höchstbetrag der Kassen-
kredite auf 50.000 €

Hinweis:

In den Wirtschaftsplan 2007 kann in der Stadtverwaltung, Am Markt 4-6, Zimmer 125, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Fürstenwalde, 11. Dezember 2006



Reim
Bürgermeister

1.4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Städtischen Betriebshofes Fürstenwalde - Kommunalen Eigenbetrieb

Gemäß § 27 Abs.2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg wird hiermit der Jahresabschluss des Städtischen Betriebshofes öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2005 des Städtischen Betriebshofes wurde in der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2006 wie folgt festgestellt:

1. Feststellungs- und Entlastungsbeschluss
Der Jahresabschluss 2005 des Städtischen Betriebshofes wird festgestellt und die Werkleitung entlastet.
2. Beschluss über die Ergebnisverwendung
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.192,97 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2005 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen beim Städtischen Betriebshof, Friedhofstr.1 zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, 11.12.2006



Reim
Bürgermeister

1.5. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 22. August 2002 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I. S. 74), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, (Nr. 11), S. 170) sowie der §§ 9 und 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005 (GVBl. I (Nr. 16), S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am 07.12.2006 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

I. Der § 3 wird wie folgt gefasst:

Abs. 2 heißt:

- (2) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksfrontlänge jährlich

2,76 €

Abs. 3 heißt:

- (3) Bei einer einmaligen vierzehntägigen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksfrontlänge jährlich

1,44 €

II. Inkrafttreten:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 22.08.2002 tritt ab 01.01.2007 in Kraft.

Fürstenwalde, den 07.12.2006





Reim
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

2.1. Lohnsteuerkarte 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10.2006 ausgehändigt bzw. durch Zustellung übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2006 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse **VI (Sechs)** zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zulegen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

8. Anträge auf

- a) Berücksichtigung von Kindern **über 18 Jahre**,
- b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
- c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
- d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
- e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
- g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie der Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarten ausgestellt hat.

Fürstenwalde/Spree, den 30.11.2006

gez. Bonnowitz
Fachgruppenleiterin Bürgerbüro

2.2. „Neue Welt“ versilbert - Kleingartenanlage erhält Silbermedaille im 21. Bundeswettbewerb

Die Fürstenwalder Kleingartenanlage „Neue Welt“ ist im Rahmen des 21. Bundeswettbewerbs für Kleingartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen mit einer Silbermedaille geehrt worden.

Aus den Händen von Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Wolfgang Tiefensee und des Präsidenten des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. Ingo Kleist nahmen die Fürstenwalder Gartenfreunde die Auszeichnung in Anwesenheit von Bürgermeister Manfred Reim entgegen.

51 Anlagen aus 49 Städten hatten sich beworben. In den Kategorien Gold, Silber und Bronze wurden jeweils mehrere Medaillen vergeben. Auch zwei weitere Kleingartenanlagen aus dem Land Brandenburg gehörten zu den Preisträgern.

„Ich freue mich, dass die Bemühungen der Fürstenwalder Gärtner für eine lebenswerte Umwelt, für Erholung, Grün und Nahversorgung auch auf Bundesebene Anerkennung finden“, freut sich Bürgermeister Reim mit und für die Preisträger.

2.3. Gut für den Winterdienst gerüstet: Verwaltung setzt auf Information und Vorsorge

Eine weiße Weihnacht wird es voraussichtlich nicht geben, sagen die Meteorologen. Dennoch ist es Winter und jahreszeitlich zu erwarten, dass es in den nächsten Wochen auch Schnee und Eisglätte gibt.

Christoph Malcher, Fachgruppenleiter Verkehr und Bußgeld beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, verweist schon jetzt darauf, dass es sinnvoll ist, sich mit Streusand zu bevorraten. Die Verwendung von Salz ist grundsätzlich verboten und nur in Extremfällen, z.B. bei Blitzeis, zulässig.

Es empfiehlt sich, auch das Reinigungsgerät, sprich Schneeschieber, Hacke und Besen zu kontrollieren. Denn wenn es einmal schneit, sind Eigentümer und Anwohner entsprechend der Straßenreinigungssatzung verpflichtet, schnell zu reagieren.

„Im vergangenen Winter mussten wir in ca. 190 Fällen die Nichterledigung des Winterdienstes beanstanden. Außerdem haben wir Handzettel verteilt und mussten 18 Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten. Das sollte in diesem Jahr besser werden“, mahnt Christoph Malcher.

In diesem Jahr werden 6 Mitarbeiter der Stadtverwaltung bei Bedarf im Außendienst tätig sein und die Einhaltung des Winterdienstes kontrollieren.

2.4. zibb vom 18. - 22. Dezember auf Weihnachtstour: „Schneetreiben“ täglich ab 18.30Uhr

Die Moderatoren empfangen ihre Gäste und Zuschauer in der Woche vor Weihnachten nicht im Studio, sondern an festlich geschmückten Orten in Berlin & Brandenburg!

Jeden Tag ist ein Star zu Gast und plaudert aus seinem Advents-Nähkästchen. Chöre, Musiker, Heimatvereine und alteingesessene Handwerker stellen sich und ihre Traditionen vor. Der Blick in die Kochtöpfe gehört für die Moderatoren genauso zum Abend wie ein ganz besonderes Erlebnis:

Das „Schneetreiben“. Eine 25 m³ große Ladung Schnee wird an jeden Ort gebracht – und der Phantasie von Erwachsenen und Kindern ist es überlassen, daraus ein weiß-glitzerndes Gesamtkunstwerk zu formen. Jeder kann mitmachen! Zum warm werden gibt's vorher eine Runde zibb-Glühwein.

Am Freitag stimmen die zibb-Zuschauer per TED ab, in welchem Ort der schönste Schnee-Traum wahr geworden ist. Für die

Gewinnerstadt gibt's ein professionelles Feuerwerk zu Silvester! Und die Zuschauer können täglich eine Reise in ein exklusives Hotel gewinnen.

Tour-Stationen:

Montag, 18. Dezember Werder(Havel), Am Markt.

Moderation: Madeleine Wehle & Raiko Thal

VIP-Gast: Popstar Wolfgang Ziegler

Service-Thema: Schokolade im Winter

Dienstag, 19. Dezember Fürstenwalde, Domplatz.

Moderation: Angela Fritzsch & Uwe Madel

VIP-Gast: Countertenor Jochen Kowalski

Service-Thema: Geschenke mal anders verpacken

Weitere Mitwirkende: Chor Con Brio, Spreetaler Blasmusikanten, Kulturverein Nord, Imkermeister Janthur, Schüler der Förderschule Erich Kästner

Mittwoch, 20. Dezember Berlin-Reinickendorf, Rathaus

Moderation: Madeleine Wehle & Raiko Thal

VIP-Gast: Schauspielerin Cesine Cukrowski

Service-Thema: Fitneßtraining im Winter

Donnerstag, 21. Dezember aus Zossen, Marktplatz

Moderation: Angela Fritzsch & Uwe Madel

VIP-Gast: Antenne-Brandenburg-Star Ekki Göpelt

Service-Thema: Brandschutz unterm Weihnachtsbaum

Freitag, 22. 12. Berlin-Prenzlauer Berg, Kulturbrauerei

Moderation: Madeleine Wehle & Raiko Thal

VIP-Gast: Entertainer Denis Fischer

Service-Thema: Hautpflege im Winter

2.5. Weihnachtsbäume in Fürstenwalde unerwünscht?

Seit dem 29. November stehen zwei Weihnachtsbäume festlich geschmückt in Fürstenwalde: einer auf dem Marktplatz und einer auf dem Platz am Stern. Sehr zur Freude der Fürstenwalderinnen und Fürstenwalder, wie man meinen möchte.

Der stattliche Baum auf dem Markt, eine Concolourtanne vom Grundstück der Familie Schuster aus Hangelberg, ist so prächtig wie selten, bestätigen begeisterte Weihnachtsbaumfreunde. Die Kosten für das Aufstellen und den Schmuck haben sich Fürstengalerie, RathausCenter und die Stadt geteilt. Die Firma Kohl hat die Lichterketten installiert.

Doch genau die sind nun schon zum zweiten Mal von Rowdies zerstört worden. Bereits am letzten Wochenende hatten Unbekannte Glühbirnen zerstört und Kabel zerschnitten. Nun wurde der Stromverteiler entwendet. „Das ist eine Unverschämtheit und blinde Zerstörungswut“, ärgern sich die Mitarbeiter der Firma Kohl und der Verwaltung. „Offensichtlich mag jemand unsere Weihnachtsbäume nicht“, meint Bürgermeister Reim wütend. Indes wurde Anzeige erstattet und der Wachschatz auch für den bevorstehenden Weihnachtsmarkt verstärkt. Auch die Polizei wurde um zusätzliche Streifengänge gebeten.

„Ich kann nur alle Fürstenwalderinnen und Fürstenwalder auffordern, wachsam zu sein und gemeinsam dafür zu sorgen,

dass auch der Weihnachtsmann noch unsere schönen Bäume am Heiligen Abend sehen kann“, ruft Bürgermeister Manfred Reim die Fürstenwalder zu Wachsamkeit und Zivilcourage auf.

2.6. Tipp zu Silvester: Knallen und Putzen

Erst mal steht Weihnachten vor der Tür. Aber schon heute planen viele Fürstenwalderinnen und Fürstenwalder, wo und wie sie den Jahreswechsel verbringen, wo und mit wem sie feiern.

Silvester ist ein außergewöhnliches Fest, das – so die Erfahrungen – auch mit außergewöhnlich viel Müll verbunden ist. „Jeder soll knallen, so er mag, aber jeder soll auch seinen Müll wieder wegräumen“, fasst Christoph Malcher vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung das Anliegen zusammen. In diesem Jahr muss man, trotz des möglicherweise kleinen Katers, schon zu Neujahr zu Besen und Schaufel greifen. Denn bereits am 2. Januar beginnt das neue Jahr mit einem Arbeitstag. An diesem Tag werden auch Mitarbeiter des Ordnungsamtes Streife gehen und Problemzonen aufspüren, und dann ohne weitere Vorwarnung in schwerwiegenden Fällen die Reinigung auf Kosten des Anliegers vornehmen“, erläutert Malcher das Vorgehen der Verwaltung. „Aber ich denke, dass die Fürstenwalder von sich aus zu Schippe und Besen greifen und das neue Jahr mit guten Vorsätzen beginnen wollen“, meint Malcher optimistisch.

2.7. Weihnachtsgruß des Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde

Liebe Fürstenwalderinnen, liebe Fürstenwalder,

das Jahr 2006 geht dem Ende zu, wohl ohne Frost und Schnee, wie wir es uns wünschen, um so richtig auf das Weihnachtsfest eingestimmt zu sein. Vermutlich ist es auch bei Ihnen wieder so, dass es in den letzten Tagen des alten Jahres hektischer zugeht, als man es sich vorgenommen hat. Vielleicht hilft uns ja der bevorstehende lauschige Fürstenwalder Weihnachtsmarkt am 3. Adventswochenende, um so richtig weihnachtliche Stimmung zu entfalten.

Richtig warm ums Herz wird uns aber doch, wenn wir beispielsweise an die begeisternde, geradezu euphorische Stimmung während der Fußballweltmeisterschaft im Juli zurückdenken. Ich freue mich, dass von diesem Optimismus und dieser positiven Ausstrahlung bis heute etwas zu spüren ist. Die Wirtschaft hat zugelegt, die Arbeitslosigkeit ist zwar auf hohem Niveau, aber dennoch leicht gesunken. Ausdruck dessen ist unter anderem die Investition im Reifenwerk in eine neue Produktionsstraße.

Und wir freuen uns auch über kleine Fortschritte, so z.B. über die Sanierung des alten Postgebäudes in der Eisenbahnstraße oder über den Verkauf des Bischofsschlosses, der an dieser Stelle neue Perspektiven eröffnet.

Ein großer Schritt in die richtige Richtung ist die Ausweisung von Fürstenwalde als regionaler Wachstumskern. Wir sind damit ein Ziel der Förderstrategie des Landes. Wir selbst haben unsere Hausaufgaben gemacht und unser Standortentwicklungskonzept ist vom Kabinett bestätigt. Projekt zur Fachkräfte-

sicherung und eine Machbarkeitsstudie zum Werkzeugbau sind in Arbeit, um vorteilhaft Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt zu bieten.

Aber auch auf vielen anderen Gebieten haben wir 2006 fleißig gearbeitet. Es ist uns gelungen, hier im Fürstenwalder Stadtfriedwald den ersten Friedwald in den neuen Bundesländern zu eröffnen. Außerdem haben wir mit der Übergabe des Seilerplatzes und der Einweihung des Ottomar-Geschke-Platzes der Stadt zwei zentrale Plätze in neuer Schönheit zurückgegeben, die lange im Dornröschenschlaf lagen.

Freuen können sich auch die Sportlerinnen und Sportler, die im Rudolf-Harbig-Stadion trainieren. Der Platz nimmt Formen an und lässt schon ahnen, wie vielseitig er sich im Frühjahr bespielen lässt.

Dass die Stadt Fürstenwalde sich auszeichnet durch ein reiches Kulturleben, muss ich sicher nicht betonen. Dennoch ist es eindrucksvoll, wenn man einmal nur einige Veranstaltungen Revue passieren lässt. Begeistert wurde das 13. Fürstenwalder Frühlingfest mit dem Gastland Holland angenommen. Die 5. Jazztage fanden ihre Fans ebenso wie das Konzert zum 60. Bestehen des Kammerchors Fürstenwalde. Die 7. Miniaturausstellung im Mai war ein absoluter Höhepunkt, der uns auch überregional und im Ausland viel Anerkennung verschafft hat.

Darüber hinaus gehören zahlreiche weitere Veranstaltungen zum Leben der Stadt: So die 5. Kinder- und Jugendinfomesse, die 13. FÜWA, die 13. Seniorenwoche und die 16. Brandenburgische Frauenwoche, 100 Jahre Katholische Kirche am Seilerplatz und, nicht zu vergessen, das 114. Samariterfest. Allein diese Jubiläen veranschaulichen das gesamte Spektrum des gesellschaftlichen Lebens unserer Stadt.

Im Mai dieses Jahres haben wir unser „Lokales Bündnis für Familie“ gegründet. Ca. 45 Mitstreiter gehören zu den Unterzeichnern der Gründungsurkunde. Sowohl das Projekt Großelternleihservice als auch die „Gesunde Brotbüchse“ zum Schuljahresbeginn sind uns sicher noch in guter Erinnerung und werden auch im Jahr 2007 ihre Fortsetzung finden. Außerdem werben wir natürlich noch um Mitstreiter und wollen weitere Ideen umsetzen.

Dennoch, bei aller Freude gab es auch den einen oder anderen Wermutstropfen. So mussten wir schweren Herzens die Schließung unseres Gymnasiums in Angriff nehmen. Und wenn wir gemeinsam in das kommende Jahr schauen, dann wird uns die Erhöhung der Mehrwertsteuer gewiss als Stadt und auch privat drücken.

So sollten wir auch und gerade in der Weihnachtszeit nicht vergessen, dass immer noch ca. 16 Prozent der Menschen in unserer Region arbeitslos und viele weitere abhängig sind von Leistungen der sozialen Sicherungssysteme. An uns ist es, sie immer wieder einzubinden in das gesellschaftliche Leben und Mut zu machen, aktiv und eigenverantwortlich zu handeln.

Wir wissen: Hinter den Zahlen stehen Menschen und auch Schicksale. Sie alle machen in der Summe das Leben in unserer Stadt aus und tragen dazu bei, dass Fürstenwalde unsere Heimat ist und wir uns hier zu Hause fühlen. All denen, die sich

in Vereinen, in Institutionen, in Parteien, in ihrer Arbeit oder ehrenamtlich dafür engagieren, dass Fürstenwalde eine lebenswerte Stadt ist, gebührt an dieser Stelle zum Jahresausklang mein herzlicher Dank.

Meinen Dank möchte ich verbinden mit guten Wünschen für friedliche und besinnliche Feiertage. Nehmen Sie sich die Zeit für Familie und Freunde oder einfach zum Ausspannen. Ich wünsche Ihnen ein gesundes erfolgreiches und glückliches Jahr 2007.

Ihr Bürgermeister



Manfred Reim

Ende des Amtsblattes

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Bürgermeister, Am Markt 4-6,
15517 Fürstenwalde/Spree

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Fachgruppe Service, Am Markt 4-6, 15517 Fürstenwalde/
Spree; Tel.: 03361- 557306, Fax : 03361-557412

e-mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree
Bürgerbüro
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree
In der Kulturfabrik
Domplatz 7
15517 Fürstenwalde/Spree

Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o.g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o.g. Adresse erfolgen.